

# Österreichischer Integrationsfonds

## Förderrichtlinie

# Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen

## 1. Präambel

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens und des Wohlstands in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Neben dem Zugang zu und der Annahme von Bildungsangeboten, der Gleichstellung der Geschlechter und dem raschen Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit, ist die Teilhabe durch qualifikationsadäquate Erwerbsarbeit zentral. Eine qualifikationsadäquate Erwerbstätigkeit durch eine erfolgreiche formale Anerkennung mitgebrachter ausländischer Qualifikationen bietet vor allem in Zeiten des Fachkräftemangels in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen die Möglichkeit, die mitgebrachten Qualifikationen in Österreich einzubringen und somit einen Beitrag gegen den akuten Fachkräftemangel zu leisten.

Die Mangelberufsliste der Fachkräfteverordnung 2024<sup>1</sup> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit umfasst im Bereich der Gesundheit- und Krankenpflegeberufen unter anderem Ärzt/innen, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und medizinisch-technische Fachkräfte mit tertiärem Bildungsabschluss. Gleichzeitig gibt es Personen, die wertvolle Qualifikationen in den oben genannten reglementierten Mangelberufen mitbringen, dringend qualifikationsadäquat am Arbeitsmarkt gebraucht werden und einen oftmals langwierigen Anerkennungsprozess vor sich haben. Personen im Anerkennungsprozess der oben genannten Berufsfelder sehen sich mitunter, je nach persönlicher Lebenssituation, in der Herausforderung der Vereinbarkeit von der Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Universitäten bzw. Fachhochschulen, des Bestreitens des Lebensunterhalts und dem Erreichen des geforderten Deutschniveaus.

Vor diesem Hintergrund werden durch den ÖIF im Rahmen der Förderrichtlinie „Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen“ Förderungen von Studienbeiträgen an Personen vergeben, die sich im Nostrifizierungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses der oben genannten reglementierten Berufe im Bereich der Gesundheit befinden. Auf der Grundlage einer Refundierung soll damit die Absolvierung der Angleichungsmaßnahmen unterstützt und die erfolgreiche Anerkennung sowie der qualifikationsadäquate Einstieg langfristig sichergestellt werden.

## 2. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung bezieht sich auf die Refundierung von Studienbeiträgen gem. § 91 Universitätsgesetz (UG) 2002 pro Semester, welche im Nostrifizierungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses für folgende Berufsbilder laut Mangelberufsliste der Fachkräfteverordnung 2024<sup>2</sup> im Bereich der Gesundheit und nach gesetzlicher Regelung anfallen:

- Ärzt/in (Humanmedizin)
- Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Medizinisch-technische Dienste mit tertiärem Bildungsabschluss, insbesondere: Ergotherapeut/in, Logopäd(e)in, Biomedizinisch(er)e Analytiker/in, Radiologietechnolog(e)in, Orthoptist/in, Physiotherapeut/in, Diätolog(e)in
- Hebamme

Es werden nur die tatsächlich angefallenen und vom Fördernehmer/ von der Fördernehmerin nachgewiesen bezahlten Studienbeiträge refundiert.

<sup>1</sup> BGBLA\_2023\_II\_439.pdfsig (bka.gv.at)

<sup>2</sup> BGBLA\_2023\_II\_439.pdfsig (bka.gv.at), siehe auch Bundesweite Mangelberufe (migration.gv.at)

**Eine Förderung ist in jedem Fall mit € 363,36<sup>3</sup> (brutto) bzw. € 726,72<sup>4</sup> (brutto) pro Semester begrenzt.** Personen, die bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen haben, können unter Beachtung der in Punkt 5 genannten Nachweise für weitere Semester eine weitere Förderung beantragen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann für maximal 6 Semester in Anspruch genommen werden. Eine Refundierung der Kosten des teilweise mit dem Studienbeitrag vorgeschriebenen ÖH-Beitrages pro Semester ist nicht möglich.

### 3. Fördernehmer/innen

Die Förderung richtet sich an Personen mit einem aufrechten Nostrifizierungsbescheid (= Bescheid über die Ablegung von Ergänzungen) gem. § 90 Abs. 4 UG einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Fachhochschule<sup>5</sup>. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist jedenfalls ein **rechtmäßiger Aufenthalt**<sup>6</sup> in Österreich.

### 4. Förderbedingungen

Förderbar **gem. Punkt 2** dieser Richtlinie sind nur Studienbeiträge,

- die **von einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Fachhochschule vorgeschrieben** wurden
- **und im laufenden Semester** angefallen sind.

Eine rückwirkende Refundierung ist nicht möglich.

Der Studienbeitrag ist zunächst vom/von der Fördernehmer/in selbst zu bezahlen. Die Förderung wird im Nachhinein als Refundierung an den/die Fördernehmer/in direkt ausbezahlt. Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch den/die Fördernehmer/in oder die Aufrechnung mit allfälligen Verbindlichkeiten des ÖIF gegen den/die Fördernehmer/in ist ausgeschlossen.

Auf eine finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht **kein Rechtsanspruch**. Der ÖIF kann einen Förderantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 5. Antrag auf Förderung und Auszahlung

**Nach fristgerechter Bezahlung des Semester-Studienbeitrags** ist innerhalb des laufenden Semesters<sup>7</sup> ein **schriftliches Förderansuchen**, online mittels Antragsformular auf der Homepage des ÖIF<sup>8</sup>, zu stellen. Folgende Unterlagen bzw. Daten sind zusätzlich vorzulegen bzw. elektronisch zu übermitteln:

- Gültiger Identitätsnachweis
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich
- SV-Nummer (e-Card)
- Kopie des gültigen Nostrifizierungsbescheides gem. § 90 Abs. 3 UG
- Kopie der Inskriptionsbestätigung für jenes Semester, für welches der Studienbeitrag refundiert werden soll

---

<sup>3</sup> Gem. § 91 Abs. 1 UG

<sup>4</sup> Gem. § 91 Abs. 2 UG

<sup>5</sup> Sofern es sich um eine Universität nach dem Universitätsgesetz 2002, eine akkreditierte Fachhochschule nach dem Fachhochschulgesetz bzw. eine akkreditierte Privathochschule nach dem Privathochschulgesetz handelt.

<sup>6</sup> Ausgenommen Personen während des aufrechten Asylverfahrens.

<sup>7</sup> Wintersemester: 01.10. bis 28.02., Sommersemester 01.03. bis 30.09.

<sup>8</sup> <https://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/refundierung-von-studienbeitraegen-fuer-nostrifizierende-in-gesundheitsberufen>

- Zahlungsbestätigung (z.B. Kopie eines Kontoauszuges, Kopie des Studienblattes)
- Bankverbindung<sup>9</sup> (beidseitige Kopie der Bankomatkarte)

Bei neuerlicher Antragstellung für die Förderung der Refundierung des Studienbeitrags weiterer Semester:

- nachweislich erfolgreicher Studienfortgang<sup>10</sup>

Zur finalen Bearbeitung eines Antrags kann es sein, dass weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Förderwerber/innen werden **vom ÖIF schriftlich** (mittels Finanzierungszusage- oder -absage) über die Antragsentscheidung informiert. Eine Barauszahlung sowie eine Überweisung auf ein Konto außerhalb eines EU-Mitgliedstaates ist nicht möglich. Allfällige Kosten und Spesen aufgrund von Währungsumrechnungen oder Überweisungen auf ein nicht in Euro geführtes Konto sind vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin selbst zu tragen. Die Auszahlung durch den ÖIF erfolgt ausschließlich in Euro und in Höhe des zugesagten Förderbetrags; eine Haftung für daraus resultierende Differenzen im gutgeschriebenen Betrag ist ausgeschlossen.

---

<sup>9</sup> wenn nicht bereits auf dem Förderansuchen angegeben

<sup>10</sup> Der Nachweis des Studienfortgangs kann auf verschiedene Weise erbracht werden, z. B. durch positiv abgelegte Prüfungen. Studienerfolge können sowohl aus dem Semester stammen, für das zuletzt eine Förderung bewilligt wurde, als auch aus jedem danach folgenden Semester.